

Arbeitsversion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universität

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **431.0.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx. xxxx 2023;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [431.0.1](#) (Gesetz über die Universität (UniG), vom 19.11.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Universität hat den Auftrag:

- b) *(unverändert) [FR: (geändert)]* bei den Studierenden, Forschenden und Lehrenden das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Menschen, der Gesellschaft und der Umwelt zu stärken, und

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Universität erfüllt diesen Auftrag wie folgt:

- d) *(unverändert)* [FR: *(geändert)*] Sie trägt zur Weiterbildung auf Universitätsstufe bei.
- e) *(neu)* Sie bildet die Lehrerinnen und Lehrer aus.

Art. 9 Abs. 5 *(unverändert)* [FR: *(geändert)*]

⁵ Die Universität verfügt im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung, in der ihre Verpflichtungen festgelegt sind, frei über das Globalbudget und ihr Budget. Sie kann vom Prinzip der Jährlichkeit und der Spezifikation des Budgets abweichen, soweit dies in dem vom Staatsrat genehmigten Finanzreglement vorgesehen ist.

Art. 10b Abs. 3 *(unverändert)* [FR: *(geändert)*]

³ Von Studierenden, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, können höhere Gebühren erhoben werden; internationale Verträge und interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 10c Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Erfindungen von Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gehören der Universität. Die Erfinderin oder der Erfinder erhält eine angemessene Entschädigung, wenn die Nutzung der Erfindung gewinnbringend ist.

² Die Anstellungsbedingungen halten fest, dass alle Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allfälligen Erfindungen an die Universität abgetreten werden.

³ Verzichtet die Universität darauf, innerhalb von 6 Monat nach Einreichung des Gesuchs, angemessene Massnahmen zur Verwertung der Forschungsergebnisse zu treffen, kann die Erfinderin oder der Erfinder verlangen, dass ihr oder ihm das geistige Eigentum oder die Verfügungsgewalt über die Rechte verliehen wird.

Art. 10c^{bis} *(neu)*

Urheberrechte

¹ Die Universität ist Inhaberin der Urheberrechte an allen Werken, insbesondere Forschungsergebnisse, Kurs- und Prüfungsunterlagen sowie Computerprogrammen, die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienst der Universität geschaffen werden.

² Vorbehalten sind Publikationen, an denen die Urheberrechte der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zustehen.

³ Die Universität kann ihre Urheberrechte abtreten, namentlich an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der die Kurs- und Prüfungsunterlagen erstellt hat.

⁴ Die besonderen Bestimmungen der Finanzierungsträger der Forschung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Universität kann die Einzelheiten festlegen, insbesondere die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.

Art. 11b Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaberin oder Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Busse bestraft.

Art. 11c Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, ergreift das Rektorat unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses folgende Disziplinar massnahmen:

- a) (unverändert) [FR: (geändert)] Verwarnung;
- c) (unverändert) [FR: (geändert)] Verweis;

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Universitätsgemeinschaft umfasst:

- a) (geändert) die Professorinnen und Professoren;
- b) (geändert) die Lehrbeauftragten und die Privatdozentinnen und Privatdozenten;
- c) (geändert) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) (geändert) die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer;

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer sowie das administrative und technische Personal gehören von Rechts wegen zu der ihnen entsprechenden Körperschaft.

² Die Statuten der Universität regeln die Vertretung der Lehrbeauftragten und der Privatdozentinnen und Privatdozenten an den Versammlungen der Professorenschaft.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Vollamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität dürfen bezahlte oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Rektorats und unter der Voraussetzung ausüben, dass dadurch ihre Tätigkeit an der Universität nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Sie leiten die Arbeiten von Studierenden sowie die Doktorarbeiten, nehmen die in den Reglementen vorgesehenen Prüfungen ab, kümmern sich um die Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beteiligen sich an den Weiterbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 19 (geändert)

2.2 Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen und Privatdozenten

Art. 20 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (unverändert) [FR: (geändert)]

Lehrbeauftragte (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Die Lehrbeauftragten werden vom Rektorat auf Antrag der Fakultät angestellt.

² Sie erfüllen die Lehraufträge, die ihnen von den Fakultäten anvertraut werden. Sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden.

³ Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors verfügen, den Titel einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors verleihen.

⁴ Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Lehrbeauftragten fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 21

Privatdozentinnen und Privatdozenten (Artikelüberschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Abschnittsüberschrift nach Art. 21 (geändert)

2.3 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Professorenschaft in der Lehre und bei der Betreuung der Studierenden und betreiben Forschung.

² Die Statuten der Universität legen die Kategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Antrag ihrer oder ihres zukünftigen Vorgesetzten und nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans vom Rektorat angestellt; sind sie für eine regelmässige Lehrtätigkeit vorgesehen, so muss der Antrag zudem von der Fakultät genehmigt werden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 23 (geändert)

2.4 Studierende und Hörerinnen und Hörer

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (unverändert)
[FR: (geändert)]

¹ Zur Teilnahme am Unterricht der Universität sind die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer zugelassen, die die im Reglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassung von Studierenden und Hörerinnen und Hörer kann ausnahmsweise für bestimmte Lehrgebiete eingeschränkt werden, soweit:

- b) (unverändert) [FR: (geändert)] ab einer bestimmten Anzahl von Studierenden keine Gewähr mehr besteht, dass ein Studium, das an dieser Universität nicht abgeschlossen werden kann, an einer anderen schweizerischen Universität fortgesetzt werden kann.

³ Der Staatsrat kann eine solche Massnahme von Jahr zu Jahr treffen und das Vorgehen für die Auswahl unter den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern unter Berücksichtigung der interuniversitären Koordination festlegen; in jedem Fall hört er die Universität an. Bei der Auswahl wird die Eignung der Studienanwärterinnen oder Studienanwärter zum Studium in den betreffenden Fächern berücksichtigt. Die Studienanwärterinnen oder Studienanwärtern können zur Entrichtung eines angemessenen Beitrags an die Kosten der Organisation und Durchführung der Selektionsmassnahme verpflichtet werden.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere was Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis betrifft. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 25a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Studienpläne müssen so ausgestaltet werden, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die in den Studienreglementen vorgesehen ist, abschliessen können.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ In den ständigen Kollegialorganen und Kommissionen, die in Anwendung dieses Gesetzes geschaffen werden, haben Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden das Recht, an den Sitzungen mit beschliessender oder beratender Stimme teilzunehmen.

² Dies gilt auch für Angehörige des administrativen und technischen Personals in Kommissionen, die sie betreffende Fragen behandeln.

Art. 29 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

Genehmigungen (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Der Genehmigung des Staatsrats bedürfen:

d) (geändert) die Wahl der Rektorin oder des Rektors.

² Der Genehmigung der Direktion bedürfen:

d) (unverändert) [FR: (geändert)] die Reglemente und die Studienpläne zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 31 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

³ Die Universitätsgemeinschaft wird durch drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studierenden oder eines Studierenden und ein Mitglied des administrativen und technischen Personals vertreten; sie werden nach den in den Statuten der Universität festgelegten Modalitäten gewählt.

⁴ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann an den Sitzungen teilnehmen; sie oder er kann sich von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für Universitätsfragen zuständigen Amtes ¹⁾ begleiten oder vertreten lassen.

¹⁾ Heute: Amt für Universitätsfragen.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen teil; die Vizerektorinnen und Vizerektoren können ebenfalls daran teilnehmen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Senat konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Präsidentin oder der Präsident wird unter den vom Staat bezeichneten Mitgliedern und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unter den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsgemeinschaft gewählt.

² Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Der Senat setzt zur Vorbereitung der Beratungen ein Büro ein. Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen des Büros teil.

Art. 33 Abs. 1

¹ Der Senat ist das oberste beschlussfassende Organ der Universität. Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- c) Gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben:
 - 2. (unverändert) [FR: (geändert)] Er genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten und der universitären Körperschaften.
- d) Wahlkompetenzen und -aufgaben:
 - 1. (geändert) Er wählt die Rektorin oder den Rektor auf Antrag der Plenarversammlung.
 - 2. (geändert) Er wählt die Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Dem Rektorat gehören die Rektorin oder der Rektor und zwei bis fünf Vizerektorinnen und Vizerektoren an. Die Statuten der Universität bestimmen die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren.

² In der Regel wird die Rektorin oder der Rektor aus der Professorenschaft gewählt. Sie oder er wird für fünf Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Sie oder er wird vollständig oder teilweise von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

³ In der Regel werden die Vizerektorinnen und Vizerektoren aus der Professorenschaft gewählt. Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Sie werden teilweise von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

Art. 35 Abs. 1

¹ Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben:
 3. (*geändert*) Es bestätigt die Lehrprogramme und entscheidet in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Universität und ihrem Entwicklungskonzept über die Schaffung, Aufhebung und Besetzung sämtlicher Stellen der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Rektorat – Rektorin oder Rektor (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet und präsidiert das Rektorat; sie oder er sorgt für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte.

² Sie oder er sorgt für einen guten Betrieb der Universität und ergreift alle dazu erforderlichen Massnahmen und Initiativen.

³ Sie oder er vertritt die Universität im Rahmen des Gesetzes und der Statuten; sie oder er kann sich vertreten lassen.

⁴ Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung der Universität.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

Rektorat – Vizerektorinnen und Vizerektoren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Vizerektorinnen und Vizerektoren arbeiten mit der Rektorin oder dem Rektor zusammen für einen guten Betrieb der Universität.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zentrale Verwaltung ist rationell, effizient und transparent organisiert. Sie führt die Aufgaben aus, die ihr vom Rektorat, von der Rektorin oder dem Rektor oder von den von ihr oder ihm bezeichneten Personen übertragen werden.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Plenarversammlung wird einberufen, um dem Senat einen Antrag für die Ernennung der Rektorin oder des Rektors zu stellen.

² Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Professorenschaft und aus den folgenden Personen, die von ihren jeweiligen Körperschaften nach den Verfahrensregeln der Statuten der Universität gewählt werden:

- a) (*geändert*) je Fakultät zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter des administrativen und technischen Personals;
- b) (*geändert*) fünf Vertreterinnen oder Vertreter des administrativen und technischen Personals, das in den zentralen Organen tätig ist.

³ Die Plenarversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Versammlung der Professorinnen und Professoren oder, wenn dies nicht möglich ist, von der ältesten Dekanin oder dem ältesten Dekan präsiert. Diese Person trifft die zur Einberufung der Plenarversammlung notwendigen Massnahmen.

Art. 44 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Jede Fakultät verfügt über einen Fakultätsrat und eine Dekanin oder einen Dekan.

Art. 45 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2**

¹ Der Fakultätsrat besteht aus den Mitgliedern der Professorenschaft oder deren Vertreterinnen oder Vertretern und aus Vertreterinnen oder Vertretern der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden und Hörerinnen und Hörer; die Lehrbeauftragten, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Vertreterinnen oder Vertreter des administrativen und technischen Personals können eingeladen werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

² Der Fakultätsrat:

- c) (*geändert*) wählt die Dekanin oder den Dekan, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor; und

Art. 46 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Organisation – Dekanin oder Dekan (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft der Fakultät gewählt. Sie oder er wird für mindestens drei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden. Die Rektorin oder der Rektor bestätigt die Wahl der Dekanin oder des Dekans. Dieser wird von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben teilweise befreit.

² Die Dekanin oder der Dekan ist das leitende und vollziehende Organ der Fakultät, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe; bei Bedarf wird sie oder er durch einen Dekanatsrat und einer Fakultätsverwalterin oder einen Fakultätsverwalter unterstützt.

³ Die Dekanin oder der Dekan:

- a) *(geändert)* [FR: *(unverändert)*] präsidiert und leitet den Fakultätsrat, sorgt für die Ausführung der Ratsbeschlüsse, trifft die Entscheide, die in ihre oder seine Zuständigkeit fallen, und erledigt die laufenden Geschäfte;
- b) *(geändert)* [FR: *(unverändert)*] vertritt die Fakultät im Rahmen des Gesetzes und der Statuten; sie oder er kann sich vertreten lassen;
- d) *(geändert)* [FR: *(unverändert)*] übt die anderen Befugnisse aus, die ihr oder ihm durch die Statuten und Reglemente übertragen werden.

Art. 46a Abs. 1 *(geändert)*

Konferenz der Dekaninnen und Dekanen *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Die Rektorin oder der Rektor beruft regelmässig die Konferenz der Dekaninnen und Dekanen ein.

Art. 47 Abs. 1 *(unverändert)* [FR: *(geändert)*]

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe und der notwendigen Genehmigungen können die Fakultäten Lehr- und Forschungseinheiten wie Abteilungen, Departemente und Institute bilden, denen sie einen Teil ihrer Kompetenzen abtreten.

Art. 47b Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)* [FR: *(unverändert)*]

² Die Rekurskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzern, die vom Grossen Rat auf Antrag des Justizrats gewählt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden aus den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern im Sinne des Justizgesetzes ausgewählt; die übrigen Mitglieder der Kommission müssen im Besitz eines Lizentiats oder Masters sein. Berufsrichterinnen und Berufsrichter müssen entweder im Besitz eines Anwaltspatentes oder eines Lizentiats oder Masters der Rechtswissenschaften sein und genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des Amtes nachweisen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Justizgesetzes über das Amt der Richterinnen oder des Richters sinngemäss für die Mitglieder der Kommission.

Art. 47d Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kommission tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten mit vier von ihr oder ihm bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Art. 47e Abs. 2 (geändert)

² Das Verfahren ist unentgeltlich; der unterliegenden Beschwerdeführerin oder dem unterliegenden Beschwerdeführer kann jedoch für das Verfahren vor der Rekurskommission eine Pauschalgebühr von höchstens 500 Franken auferlegt werden, wenn:

- a) (geändert) durch ihr oder sein Verschulden Mehrkosten entstanden sind;
- b) (geändert) [FR: (unverändert)] sie oder er mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig ein Verfahren eingeleitet hat;

Art. 50a (neu)

¹ Die Artikel 2 Abs. 1 Bst. e und 34 Abs.1 treten in Kraft, sobald das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg aufgehoben ist.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]